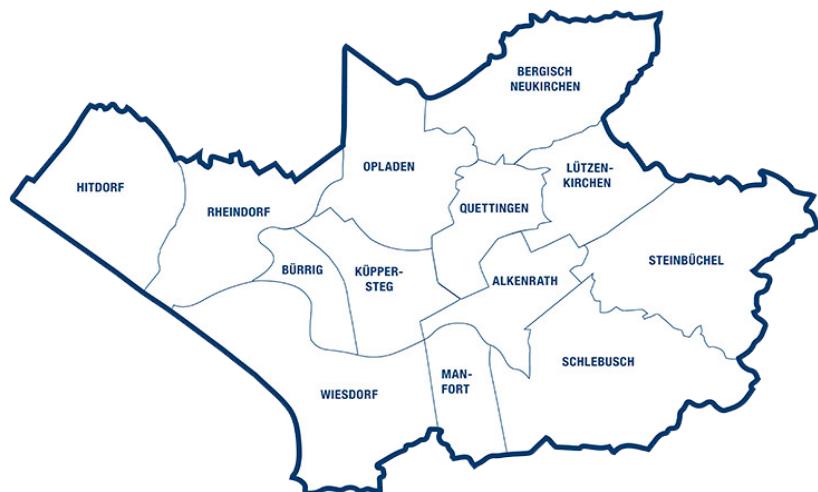


Stadt Leverkusen



Nutzungsbedingungen für die schulgebundenen dienstlichen digitalen Endgeräte von Schülerinnen und Schülern an den Leverkusener Schulen



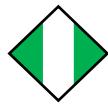
Ausstattungsoffensive NRW

Gefördert durch:

Ministerium für
Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

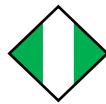


gem. der Förderrichtlinien Punkt 6.2 Satz 2
(RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung v. 21.07.2020 - 411)



Inhaltsverzeichnis

Prolog	3
1. Geltungsbereich	4
2. Ausstattung	4
3. Leihdauer	4
4. Zweckbestimmung der Nutzung der mobilen Endgeräte	4
5. Ansprüche, Schäden und Haftung.....	5
6. Nutzungsbedingungen	5
7. Zugriff auf das mobile Endgerät	6
8. Zugang zur Software des mobilen Endgeräts.....	6
9. Grundkonfiguration zur Gerätesicherheit.....	6
10. Datensicherheit (Speicherdienste)	7
11. Technische Unterstützung	7
Information Artikel 13 und 14 DS-GVO.....	9



Prolog

Das Land Nordrhein-Westfalen hat der Stadt Leverkusen einen Zuschuss für eine digitale Ausstattung der Schülerinnen und Schüler an den städtischen Schulen im Rahmen der Förderkulisse „DigitalPakt Schule – Sofortausstattungsprogramm“ gewährt.

Ziel des Sofortausstattungsprogramms ist es, die Versorgung der Schülerinnen und Schüler mit digitalen Endgeräten, soweit hierzu ein besonderer Bedarf zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte aus Sicht der Schulen bzw. Schulträger besteht, zu verbessern.

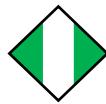
Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 1. Oktober 2020 beschlossen, die Fördergelder in Anspruch zu nehmen und die Verwaltung beauftragt, die hierfür notwendigen Schritte einzuleiten.

Die digitalen Endgeräte sind Eigentum der Stadt Leverkusen. Ein **Anspruch auf Ausstattung der Schülerinnen und des Schülers besteht nicht**, vielmehr entscheidet die Schulleitung im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der zur Verfügung stehenden digitalen Endgeräte über die Verteilung an Schülerinnen und Schüler. Die Ausleihe des Gerätes ist nicht an den Bezug von Sozialleistungen gekoppelt.

Die Förderrichtlinien schreiben u. a. vor, dass der Schulträger Nutzungsbedingungen festlegen und die **Entleiherin/der Entleiher diesen zustimmen muss, wenn sie/er ein digitales Endgerät nutzen möchte.**

Die Nutzungsbedingungen sind auf den folgenden Seiten dargelegt. Sie beruhen auf den Vorgaben des Landes NRW und wurden für die Stadt Leverkusen an die örtlichen Verhältnisse angepasst.

Das mobile Endgerät wird der Schülerin oder dem Schüler, sofern sie/er noch nicht uneingeschränkt geschäftsfähig ist, auf den Namen der Erziehungsberechtigten/ des Erziehungsberechtigten zur Verfügung gestellt. Daher sollten die Nutzungsbedingungen von den Erziehungsberechtigten genau gelesen werden. Bei Unklarheiten sprechen Sie mit der in der Schule verantwortlichen Person.



1. Geltungsbereich

Die Nutzungsbedingungen gelten für die Nutzung gestellten mobilen Endgeräte für die Schülerinnen und Schüler.

2. Ausstattung

Die Stadt Leverkusen stellt jeweils die folgende Ausstattung zur Verfügung:

- Apple iPad,
- Schutzhülle für iPad,
- Ladeadapter und Kabel für iPad.

3. Leihdauer

Die Ausleihe beginnt mit der Ausgabe des mobilen Endgeräts und endet mit dessen Rückgabe. Die Ausleihdauer wird individuell durch die Schule festgelegt.

Das mobile Endgerät bleibt auch nach der Ausleihe Eigentum der Stadt Leverkusen. Es wird lediglich das Recht zur Nutzung auch außerhalb der Schule eingeräumt.

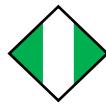
Das mobile Endgerät ist immer zu den Unterrichtszeiten im nutzungsfähigen Zustand (mit geladenem Akku) mitzuführen. In den Unterrichtszeiten kann das mobile Endgerät auch zu allgemein unterrichtlichen Zwecken eingesetzt werden, mithin von anderen Schülerinnen und Schülern oder Lehrerinnen und Lehrern genutzt werden.

Verlässt die Schülerin oder der Schüler vor dem Ende der Ausleihe die Schule bzw. wechselt an eine andere Schule (auch innerhalb von Leverkusen), so endet die Zeit der Leihgabe mit Ablauf des letzten Tages der Schülerin oder des Schülers an der aktuell besuchten Schule.

Die Schülerin oder der Schüler hat das Endgerät mit Zubehör unverzüglich nach Ablauf der Leihdauer in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

4. Zweckbestimmung der Nutzung der mobilen Endgeräte

Das mobile Endgerät wird der Schülerin oder dem Schüler ausschließlich für schulische Zwecke zur Verfügung gestellt.



Für die Einhaltung der Zweckbestimmung der Nutzung ist bei minderjährigen Schülerinnen und Schüler die/der Erziehungsberechtigte bzw. sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

5. Ansprüche, Schäden und Haftung

Das mobile Endgerät ist pfleglich zu behandeln.

Der Verlust oder die Beschädigung des Gerätes ist der Schulleitung unmittelbar anzuzeigen.

Gehen der Verlust bzw. die Beschädigung auf eine dritte Person zurück, die nicht Vertragspartner ist, wird i. d. R. in Rücksprache mit der Schulleitung Anzeige bei der Polizei erstattet.

Kosten für die Beseitigung von Schäden, die vorsätzlich¹ oder grob fahrlässig² entstanden sind, werden der Nutzerin oder dem Nutzer bzw. den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt.

Ein Anspruch auf Ersatz bzw. Reparatur besteht nicht.

6. Nutzungsbedingungen

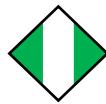
Der Entleiher ist für den sicheren und rechtmäßigen Einsatz des zur Verfügung gestellten mobilen Endgerätes verantwortlich, soweit er hierauf Einfluss nehmen kann.

Der Entleiher verpflichtet sich an die geltenden Rechtsvorschriften – auch inner-schulischer Art – zu halten. Dazu gehören Urheber-, Jugendschutz-, Datenschutz- und Strafrecht sowie die Schulordnung.

Unabhängig von der gesetzlichen Zulässigkeit ist bei der Nutzung des mobilen Endgeräts nicht gestattet, verfassungsfeindliche, rassistische, gewaltverherrliche oder pornografische Inhalte willentlich oder wissentlich abzurufen, zu speichern oder zu verbreiten.

¹ Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wurde, also dann, wenn schon ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt wurden und das nicht beachtet wurde, was im gegebenen Fall jedem einleuchten müsste.

² Vorsätzlich handelt, wer im Zeitpunkt des Versuchsbeginns zumindest für möglich hält und billigend in Kauf nimmt, dass durch sein Verhalten alle zum Tatbestand (z. B. Sachbeschädigung) gehörenden Umstände verwirklicht werden.



Der Entleiher verpflichtet sich zu jeder Zeit Auskunft über den Verbleib des mobilen Endgeräts geben zu können und dieses der Schule jederzeit vorzuführen. Er trägt dafür Sorge, das Leihobjekt pfleglich zu behandeln.

Besteht der Verdacht, dass das geliehene mobile Endgerät oder ein Computerprogramm/App von Schadsoftware befallen ist, muss dies unverzüglich der Schule gemeldet werden. Das mobile Endgerät darf im Falle des Verdachts auf Schadsoftwarebefall solange nicht genutzt werden, bis die Schule die Nutzung wieder freigibt.

7. Zugriff auf das mobile Endgerät

Das mobile Endgerät darf nicht - auch nicht kurzfristig - an Dritte weitergegeben werden.

Eine kurzfristige Weitergabe an andere Schülerinnen und Schüler oder an Lehrkräfte ist erlaubt, soweit hierfür eine schulische Notwendigkeit besteht.

Im öffentlichen Raum darf die Ausstattung nicht unbeaufsichtigt sein. Ggf. ist das digitale Endgerät z. B. in Pausenzeiten durch die Schule unter Verschluss zu nehmen. Hierzu ist es der Lehrerin/dem Lehrer auszuhändigen.

Das mobile Endgerät ist in der ausgehändigten Schutzhülle aufzubewahren und darf aus dieser nicht entfernt werden. Die Hülle schützt das Gerät und fängt kleinere Stöße und Stürze ab.

8. Zugang zur Software des mobilen Endgeräts

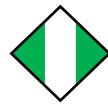
Das Leihgerät ist bei der Übergabe mit einer Grundkonfiguration nach Maßgabe der Schule ausgestattet. Die Grundkonfiguration darf nicht verändert werden.

Die Zugangsdaten für das heimische WLAN dürfen eingetragen werden.

9. Grundkonfiguration zur Gerätesicherheit

Im Übergabezustand sind die mobilen Endgeräte mit technischen Maßnahmen zur Absicherung gegen Fremdzugriffe und Schadsoftware vorkonfiguriert:

Der Verleiher hat zur Filterung bestimmter illegaler, verfassungsfeindlicher, rassistischer, gewaltverherrlichender oder pornografischer Internetinhalte einen Con-



tentfilter eingesetzt. Mittels dieses Contentfilters werden die Inhalte von Webseiten während des Browserbetriebs hinsichtlich einzelner Wörter, Phrasen, Bilder oder Links, die auf einen entsprechenden Inhalt hindeuten, automatisiert gefiltert und ggf. der Zugriff auf die Inhalte über das mobile Endgerät blockiert.

Die durch die Systemadministration getroffenen Sicherheitsvorkehrungen dürfen nicht verändert oder umgangen werden.

Damit automatische Updates auf ein Endgerät heruntergeladen und eingespielt werden können, musst das mobile Endgerät regelmäßig mit dem Internet verbunden werden.

Anfragen des Betriebssystems oder von installierter Software zur Installation von Updates müssen ausgeführt werden.

Die Verbindung zum Internet sollte nur über vertrauenswürdige Netzwerke erfolgen z. B. über das Netzwerk der Schule, das eigene WLAN Zuhause oder einen Hotspot des eigenen Mobiltelefons. Bestehen Zweifel über die Sicherheit der zur Verfügung stehenden Netzwerke (z. B. öffentliche Netze), sollte das Gerät nicht genutzt werden.

10. Datensicherheit (Speicherdiene)

Daten dürfen nur auf den durch den Verleiher freigegebenen Diensten gespeichert oder ausgetauscht werden.

Eine Empfehlung/Vorgabe erfolgt durch die Schule.

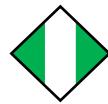
Für die Sicherung der Daten ist ebenso der Entleiher verantwortlich.

11. Technische Unterstützung

Die technische Unterstützung durch den Schulträger / die Schule umfasst die Grundkonfiguration der mobilen Endgeräte.

Der Verleiher behält sich vor, die auf den zur Verfügung gestellten mobilen Endgeräten gespeicherten Daten jederzeit durch technische Maßnahmen (z. B. Virenscanner) zur Aufrechterhaltung der Informationssicherheit und zum Schutz der IT-Systeme automatisiert zu analysieren.

Der Verleiher behält sich vor, jederzeit zentral gesteuerte Updates der auf den mobilen Endgeräten vorhandenen Software vorzunehmen, etwa um sicherheitsrelevante Lücken zu schließen.



Apps und sonstige Software werden nur nach Absprache mit der Schule durch den Verleiher installiert.

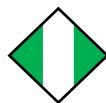
Das mobile Endgerät wird zentral mit Hilfe einer Software über eine Mobilgeräteverwaltung administriert. Mit Hilfe der Mobilgeräteverwaltung überwacht und verwaltet der Schulträger die mobilen Endgeräte. Der Verleiher behält sich vor, über die Mobilgeräteverwaltung mobile Endgeräte wie folgt zu administrieren:

- Gerät sperren (Entsperrcode aktivieren)
- Gerät auf Werkseinstellungen zurücksetzen
- Übertragung von Nachrichten auf die Geräte

Der Verleiher darf Konformitätsregeln erstellen, um so erforderliche Update- oder Datensicherungsbedarfe oder Verstöße durch den Entleiher etwa in Bezug auf das nicht autorisierte Entfernen bestehender Nutzungsbeschränkungen festzustellen.

Voraussetzung für die Einrichtung des mobilen Endgerätes und die Mobilgeräteverwaltung durch den Schulträger oder die Schule ist die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Nutzerin oder des Nutzers.

Dieser muss seine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 7 Datenschutz-Grundverordnung geben. Bei Schülerinnen und Schülern unter 16 Jahren ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich und erfolgt mit gesonderter Erklärung, die diesem Vertrag beigelegt wird. Die Einwilligungserklärung trägt insbesondere den Transparenz- und Informationspflichten nach Artikel 13 und Artikel 14 Datenschutz-Grundverordnung Rechnung.

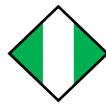


Information Artikel 13 und 14 DS-GVO

Information

nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)
bei Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person

Verantwortliche/r (Fachbereich/Bereich/Abteilung, Anrede, Name, Funktion, Telefon, E-Mail)	FB 40 Herr Eiteneuer 0214-406-4071, Georg.Eiteneuer@stadt.leverkusen.de
Vertreter/in (Fachbereich/Bereich/Abteilung, Anrede, Name, Funktion, Telefon, E-Mail)	FB 40 Herr Bartz 0214-406-4073, Wolfgang.Bartz@stadt.leverkusen.de
Datenschutzbeauftragte/r (DSB) (Telefon, E-Mail; Postanschrift bei externer/-m DSB)	Datenschutzbeauftragter der Schulen beim Schulamt für die Stadt Leverkusen Mislohestr. 4, 51379 Leverkusen E-Mail: volker.dekker@stadt.leverkusen.de / peter.rybka@stadt.leverkusen.de 0214/31267636 Datenschutzbeauftragte der Stadt Leverkusen Mislohestr. 4, 51379 Leverkusen E-Mail: Datenschutz@stadt.leverkusen.de Telefon: 0214-406-0
Zweck/e der Datenverarbeitung (Nennung der Hauptaufgaben; z.B. Erteilung und Entzug von Fahrerlaubnissen)	Zur Begründung, Durchführung und Abwicklung des Entleihverhältnisses; zur Gewährleistung des technischen Supports.
Wesentliche Rechtsgrundlage/n (sowohl materiell-rechtlich wie auch verfahrens- und datenschutzrechtlich)	Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO
Empfänger und Kategorien von Empfängern der Daten (im Regelfall)	ivl GmbH – IT-Dienstleister der Stadt Leverkusen
Dauer der Speicherung und Aufbewahrungsfristen (aus rechtlichen Bestimmungen wie z.B. Kassen-, Handels-, Steuerrecht oder KGSt-Empfehlungen)	Solange, wie dies für die Durchführung und Abwicklung des Entleihens erforderlich ist.



<p>Rechte der betroffenen Person (allgemeine Aufzählung, Voraussetzungen)</p>	<p>Betroffene Personen haben folgende Rechte, wenn die <u>gesetzlichen</u> und <u>persönlichen</u> Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none">• Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten• Recht auf Akteneinsicht nach den verfahrensrechtlichen Bestimmungen• Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten• Recht auf Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung• Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung wegen besonderer Umstände• Recht auf Beschwerde an die Aufsichtsbehörde bei Datenschutzverstößen
<p>Zuständige Aufsichtsbehörde (Bezeichnung, Postanschrift, Telefon, Email, Homepage)</p>	<p>Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen Kavalleriestr. 2-4 40213 Düsseldorf Telefon 0211 / 38424-0 Fax 0211 / 38424-10 E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de Internet www.ldi.nrw.de</p>